

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

praxisservice@kvbawue.de

22. August.2018

Unser Zeichen: Dr.M/MM

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die Mitglieder der KVBW

Datenschutz im Praxisalltag – aktuelle Fragestellungen

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

aktuell wollen wir Ihnen zu den neuesten Datenschutzthemen weiteres berichten:

Nachdem uns von Ihnen zahlreich wiederkehrende weitere Fragen rund um den Datenschutz im Praxisalltag erreichten, haben wir uns erneut ausführlich mit der hoch kooperativen zuständigen Landesbehörde in den Austausch begeben.

Ist eine Patienteneinwilligung bei Laboreinsendungen, Pathologie etc., notwendig?

Wenn Sie ein Labor oder einen Pathologen zu Diagnosezwecken per Überweisung beauftragen, **bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Patienten.**

Diese gilt mit der Einwilligung des Patienten in die Blut-/Gewebeentnahme als stillschweigend gegeben. Lediglich bei **humangenetischen Untersuchungsaufträgen** ist - wie bisher - die schriftliche Einwilligung des Patienten gemäß Gendiagnostikgesetz erforderlich. Hintergrund ist die im 32. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) ausgeführte praxisorientierte Auslegung, dass der Einsender die Probe quasi als Bote in Stellvertretung des Patienten als dessen Willenserklärung, Ergebnisse haben zu wollen, dem Auftragsfacharzt übermittelt. Aufgrund dessen wird auch für den Befundbericht des Laborarztes, mangels persönlichem Patientenkontakt, abweichend von § 73 Abs. 1b SGB V ebenfalls keine schriftliche Einwilligung benötigt, diese liegt beim Einsender in Gestalt der Einwilligung in die Probenentnahme vor.

Bedarf es der Schriftform bei Anforderung von Befundberichten?

Leider ja. Wenn Sie als **Arzt** für einen Patienten bei einem mitbehandelnden Kollegen, einen **Befundbericht** anfordern (Ausnahme eingegangene respektive zu erwartende Berichte über Einsendungen z. B. Labor, Pathologie nach Überweisungsschein), ist hierfür eine **schriftliche Einwilligung** Ihres Patienten -, die widerrufen werden kann - erforderlich. Diese Vorgabe ist schon seit Jahren in **§ 73 Abs. 1b SGB V** geregelt. Die Einwilligung kann z. B. im Praxisaufnahmebogen einmalig erklärt werden. Hintergrund ist hier die ärztliche Schweigepflicht, die auch zwischen behandelnden Ärzten gelten kann, soweit der Patient dies wünscht. Mit der Datenschutzgrundverordnung hat dies nichts zu tun, eine Änderung des § 73 Abs. 1 b SGB V bleibt jedoch abzuwarten.

Der Patient darf **nicht** genötigt werden, die Einwilligung zu unterzeichnen, schon gar nicht dürfen Sie aus diesem Grund die Behandlung verweigern. Lehnt er eine Einwilligung ab, sollten Sie dies unbedingt dokumentieren und nach medizinischer Indikation ohne Bericht weiter behandeln. Die Ablehnung der weiteren Behandlung ist erst zulässig, wenn der Befund des mitbehandelnden Kollegen für die eigene weitere Behandlung unerlässlich ist, die Behandlung ohne diesen Befund also nicht lege artis wäre.

Ist ein kollegialer Austausch per Telefon und Fax zulässig?

Unverändert bleibt der kollegiale Austausch per Telefon weiter **zulässig**. Erforderlich ist aber, dass Sie sich **über die Identität des Angerufenen/Anrufers vergewissern** und sich beim Telefonat **auf die notwendigen Informationen mit Personenbezug beschränken**. Die gleichen Grundsätze gelten auch zum Austausch von Patientendaten über **Fax-Geräte**, allerdings dürfte es hier im Alltag schwierig sein, die Identität des Empfängers zu prüfen. **Wir empfehlen Ihnen daher, Patientendaten im Rahmen der kollegialen Kommunikationen nicht beziehungsweise nur in dringenden Einzelfällen per Fax zu übermitteln.**

Wie reagiere ich auf sog. Abmahnungen?

Die neuen Regelungen zum Datenschutz bergen das Risiko in sich, dass Ihre Praxis Gegenstand einer sog. Abmahnung werden kann. Einige Anwaltskanzleien suchen gezielt nach vermeintlichen Rechtsverstößen (z. B. unzureichende Datenschutzerklärung auf der Praxishomepage) und verlangen Abmahngebühren – zumindest fordern sie Anwaltsgebühren ein.

Die Bundesregierung hat angekündigt, gesetzlich festzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen nicht Gegenstand einer Abmahnung werden dürfen, zumindest für eine Übergangszeit. Das ist aber noch nicht beschlossen.

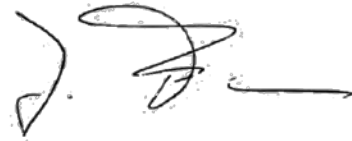
Falls Ihnen eine Abmahnung zugestellt wird, empfehlen wir Ihnen, auf keinen Fall einfach zu bezahlen. Ebenso sollten Sie **nicht** die Unterlassungserklärung unterzeichnen, die in der Regel immer mit einer Abmahnung versendet wird. Übergeben Sie den Fall Ihrem Anwalt. Wir dürfen Sie hier nicht vertreten, da wir keine Rechtsberatung außerhalb unserer Zuständigkeit vornehmen dürfen. Melden Sie sich aber in einem solchen Fall dennoch gerne bei uns unter recht@kvbawue.de. Wir können Ihnen zumindest eine Empfehlung geben, wie Sie weiter verfahren können.

Unsere **Homepage** bietet Ihnen weitergehende Empfehlungen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen, unter anderem in Gestalt von FAQ. Solche finden Sie speziell für Ärzte auch auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter dem Link: <https://www.kvbawue.de/datenschutz/>

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner
Stv. Vorsitzender des Vorstandes